

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.10.2019

Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2019

öffentlich

**Sitzungsvorlage 114/2019**  
**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung**  
**(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Sachverhalt:

**1. Vorbemerkung**

Die derzeit gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Nordheim datiert vom 13. Mai 2016.

In Kürze können auf dem Friedhof in Nordheim Bestattungen im neu geschaffenen Gemeinschafts- sowie im Schmetterlingsgrab stattfinden. Für weitere Urnenbestattungen unter Bäumen wurde der sogenannte Baumhain angelegt.

Außerdem wurden auf den Friedhöfen in Nordheim und Nordhausen zusammen 73 neue Rasengräber fertiggestellt, deren Pflege die Gemeinde übernimmt. Bei dieser Grabform gibt es von nun an keine Grabsteine mehr, sondern einheitliche Grab-Natursteinplatten, die am Fuß des Grabes angebracht sind und von der Gemeinde beschafft wurden. Wie bei den Tafeln an der Urnenwand können diese Natursteinplatten nach einheitlichen Vorgaben mit den Daten der Bestatteten beschriftet werden.

Zudem wurden neue Urnenerdgräber angelegt.

Der Beschluss für die Neuanlegung der genannten Grabfelder erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2018.

**2. Neukalkulation/Erhöhung der Bestattungsgebühren**

Für die neu geschaffenen Grabformen mussten nun die Gebühren kalkuliert werden. Dies erfordert eine Gebührenkalkulation, die lt. Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nicht separat, sondern als Teil einer Gesamtkalkulation für die Friedhöfe erfolgen muss. Die neu kalkulierten Gebühren sind nun an die bestehenden Gebührensätze anzugleichen.

Sowohl die GPA, die Rechtsaufsichtsbehörde, als auch das Regierungspräsidium (als die für die Bewilligung von Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock maßgebende Stelle) weisen die Gemeinde darauf hin, dass bei den Grabnutzungsgebühren ein Kostendeckungsgrad von mindestens 60 % erreicht werden sollte.

Die tatsächliche Kostendeckung betrug 2017 83 % und im Jahr 2018 80 % (vorbehaltlich). Allerdings ist davon auszugehen, dass in Folge der umfangreichen Investitionen und dadurch gestiegenen Abschreibungen, aber auch erhöhten Verwaltungskosten, der Kostendeckungsgrad sinken wird. Ein Anstieg beim Aufkommen der Benutzungsgebühren ist hingegen nicht zu erwarten.

Mit der Erstellung einer aktuellen Kalkulation für die Bestattungsgebühren wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Nordheim, beauftragt. Die endgültige Kalkulation liegt nun vor und ist als Anlage 1 beigefügt.

### 3. Allgemeines

Die Bestattungsgebühren teilen sich auf in

1. Verwaltungsgebühren
2. Benutzungsgebühren
3. Grabnutzungsgebühren
4. Gebühren für sonstige Leistungen

#### 3.1 Verwaltungsgebühren

Bisher werden folgende Gebühren erhoben:

• Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	16,00 €
• Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	16,00 €
• Gebühr für Anschlag in Nordheim	16,00 €
• Gebühr für Anschlag in Nordhausen	8,00 €

Eine Veränderung bei den Verwaltungsgebühren ist nicht vorgesehen.

#### 3.2 Benutzungsgebühren

Die Totenbestattung ist eine öffentliche Aufgabe. Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe seit 01.01.1988 der Firma Krieg, Nordheim, (Durchführung der Bestattung) und der Firma Ebert, Schwaigern, (Grabherstellung). Dafür erhalten die Firmen ein privatrechtliches Entgelt.

Die Benutzungsgebühren bestehen aus dem Anteil, den die Firmen erhalten (siehe Kalkulation Seite 42) und einem Verwaltungskostenanteil, der bei der Gemeinde verbleibt (siehe Kalkulation Seite 41f).

Im Vergleich zur vorhergehenden Kalkulation sind die Kosten, vor allem in der Verwaltung, um rund 100 EUR je Grabherstellung angestiegen. Ursächlich hierfür sind die Überprüfung und Neufassung der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Mitarbeiter im Zuge der Umstellung auf das NKHR sowie die über die letzten Jahre spürbar gestiegenen Personalkosten.

In der Vergangenheit wurde der Aufwand, welcher der Gemeinde bei der Grabherstellung entstanden ist, an die Nutzer weitergegeben. Dementsprechend wird eine Erhöhung der Benutzungsgebühren zur weiterhin vollständigen Kostendeckung vorgeschlagen.

#### 3.3 Grabnutzungsgebühren

Für die Verleihung besonderer Nutzungsrechte an Wahlgräbern sowie für die Überlassung von Reihen-, Urnen- und Kindergräbern werden Grabnutzungsgebühren erhoben. Wie unter „Vorbemerkung“ ausgeführt, erfordern auch die neuen Bestattungsformen Schmetterlingsgrab und Gemeinschaftsgrab eine Neukalkulation der Gebühren.

Die Rechtsprechung fordert eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührengrenze hervorgeht. Die dann tatsächlich erhobene Gebühr, d.h. der Grad der Kostendeckung, liegt im kommunalpolitischen Ermessen des Gemeinderats. Wie bereits oben ausgeführt, sollte der Kostendeckungsgrad jedoch mindestens 60 % betragen.

Die kostendeckende Gebührenobergrenze ist das Ergebnis eines Rechengvorgangs, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe von sog. Bemessungseinheiten geteilt werden.

Grundlage für die Ermittlung der Bemessungseinheiten sind die jährlich zu verleihenden Nutzungsrechte für die einzelnen Grabarten. Die für die Gebührenbemessung maßgebliche Gesamtzahl der Bemessungseinheiten ergibt sich aus der gewichteten Grabfläche pro Grabart, multipliziert mit den in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungszeiten der einzelnen Grabarten und den voraussichtlich zu verleihenden Nutzungsrechten.

Siehe Kalkulation Seite 13 (Anlage 1).

### 3.4 Gebühren für sonstige Leistungen

Bisher werden folgende Gebühren erhoben:

- Benutzung der Aussegnungshalle
- Benutzung einer Leichenzelle (ohne Aussegnung)
- Benutzung des Leichenraumes in Nordhausen

Eine Veränderung bei den Gebühren für sonstige Leistungen ist nicht vorgesehen.

### 3.5 Erhöhung der Bestattungsgebühren

Der Vorschlag der Verwaltung ist aus der Anlage 2 ersichtlich. Dabei wurde Wert darauf gelegt, die 2016 festgelegten Grabnutzungsgebühren zu belassen. Lediglich die neuen Grabformen Schmetterlingsgrab und Gemeinschaftsgrab wurden an die bestehenden Grabnutzungsgebühren angepasst. Wie in der Vergangenheit wird vorgeschlagen, die Nutzungsgebühren auf 100 % anzuheben. Die Verwaltungsgebühren sowie die Gebühren für sonstige Leistungen sollen nach Meinung der Verwaltung auf dem bisherigen Niveau belassen werden.

Der umfangreiche Beschlussantrag zur Bestattungsgebührenkalkulation ist auf der Seite 50 der beigefügten Kalkulation (Anlage 1) formuliert und hat den untenstehenden Wortlaut.

## 4. Was kostet eine Bestattung?

Beispiel: Wahlgrab einfachbreit, doppeltief

	Bisher	Neu
Grabherstellung	766,00 €	902,00 €
Leitung und Aufsicht	117,00 €	117,00 €
Wahlgrab	3.300,00 €	3.300,00 €
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 €	380,00 €
	4.563,00 €	4.699,00 €

Beispiel: Urnenwahlgrab

	Bisher	Neu
Grabherstellung	269,00 €	369,00 €
Leitung und Aufsicht	117,00 €	117,00 €
Urnenwahlgrab	2.300,00 €	2.300,00 €
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 €	380,00 €
	3.183,00 €	3.283,00 €

#### Beispiel: Rasenreihengrab

	Bisher	Neu
Grabherstellung	766,00 €	902,00 €
Leitung und Aufsicht	117,00 €	117,00 €
Rasenreihengrab	2.800,00 €	3.500,00 €
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 €	380,00 €
	<hr/>	<hr/>
	4.063,00 €	4.899,00 €

#### Beispiel: Gemeinschaftsgrab

	Bisher	Neu
Grabherstellung (Verwaltungsaufwand)	168,00 €	268,00 €
Leitung und Aufsicht	117,00 €	117,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte	-	400,00 €
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 €	380,00 €
	<hr/>	<hr/>
	-	1.282,00 €

### 5. Gemeinschaftsgrab für Urnen

Im Friedhof Nordheim werden Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab angeboten. Die Nutzungsrechte an Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgrab werden auf die Dauer von 20 Jahren verliehen (Vgl. Anlage 4, neuer § 14 b).

In das Gemeinschaftsgrab, eine unterirdische Kaverne mit einem Aufsatz aus Stein und Edelstahldeckel, können die Urnen mit Seilen abgelassen werden. Die Urnen müssen verrottungsfähig sein. Auf die Namen der Bestatteten wird durch Namensschilder auf den Natursteinstelen hingewiesen, die am Gemeinschaftsgrab errichtet sind.

### 6. Schmetterlingsgrab

Im Friedhof Nordheim werden Urnenbestattungen für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene in Schmetterlingsgräbern angeboten. Die Nutzungsrechte an Urnengrabstätten in Schmetterlingsgräbern werden auf die Dauer von 10 Jahren verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist möglich (Vgl. Anlage 4, neuer § 14 c).

Im Grabfeld wurde eine Sandsteinsäule errichtet, an der ein Schmetterling aus Edelstahl angebracht ist. Die Urnen müssen verrottungsfähig sein.

### 7. Neufassung der Friedhofssatzung

Anlage 4 enthält die derzeit gültige Friedhofssatzung mit den vorgeschlagenen, rot markierten, Änderungen. Anlage 5 enthält die zu beschließende neue Satzung.

Die Neufassung der Friedhofssatzung wurde notwendig, da u.a. die neuen Grabformen Schmetterlingsgrab und Gemeinschaftsgrab in die Auflistung der auf dem Friedhof zur Verfügung gestellten Grabstätten aufgenommen werden müssen (§ 10 Absatz 2 sowie §§ 14b und 14c). Zudem wurden die Gestaltungsvorschriften für Baumgrabstätten und Gemeinschaftsgrab aufgenommen

(§ 17). Auch wurden die Gestaltungsvorschriften der Rasengräber dahingehend angepasst, dass diese von nun an keine Grabsteine mehr haben, sondern einheitlich Grabplatten verlegt werden (§ 16).

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Kalkulation der Bestattungsgebühren vom Oktober 2019 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Bestattungswesen" erheben.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen wie der Anzahl der künftigen Todesfälle oder den Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche der Bestattung und der Grabnutzung zu.
6. Die Gemeinde Nordheim unterhält auf ihrem Gebiet zwei Friedhöfe. Im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG wird beschlossen, für diese Friedhöfe einheitliche Gebühren zu erheben.
7. Dem vorgeschlagenen, dreijährigen Kalkulationszeitraum für 2020 bis 2022 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Der Gemeinderat stimmt den Änderungen des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofssatzung zu.
9. Der Gemeinderat hat auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation über die Höhe der im Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung festzusetzenden Gebührensätze einzeln zu entscheiden. Die neuen Sätze sind in das vorgelegte Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung aufzunehmen.
10. Die Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) mit Gebührenverzeichnis in der als Anlage 5 beigefügten Fassung wird beschlossen.

mr